

OPPENLÄNDER

RECHTSANWÄLTE



Landgericht Düsseldorf
- Kammer für Handelssachen als
Kammer für Kartellstreitsachen -
Neubrückstr. 3

40213 Düsseldorf

Dr. Marc Stuckel
Dr. Albrecht Bach
Dr. Heinz-Uwe Dettling
Dr. Thomas Baumann
Dr. Thomas Trölitzsch
Dr. Markus Köhler
Dr. Jens Kaltenborn
Dr. Christofer Lenz
Dr. Timo Kieser
Dr. Rolf Leinekugel
Dr. Matthias Ulshöfer
Michael Rudnau
Dr. Gunther Herr
Dr. Donata Beck

Direktwahl
Tel. 0711-60187-150
bach@
oppenlaender.de

05.08.2005
Ba/DB/kp 00942-04
00004XVJ.doc

KLAGE

der Cartel Damage Claims S.A., Square du Bastion 1 A, 1050 Brüssel, Belgien, vertreten durch den Verwaltungsrat, die Herren Dr. Ulrich Classen und Frank H. Weinand

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: OPPENLÄNDER Rechtsanwälte, Altenbergstr. 3,
70180 Stuttgart

gegen

1. Cemex (Deutschland) AG, Daniel-Goldbach-Str. 25, 40880 Ratingen, vertreten durch den Vorstand, die Herren Horst Engelkes, Dr. Stephan Brock und Dr. Michael Theis

- Beklagte zu 1 -



2. Dyckerhoff AG, Biebricher Straße 69, 65203 Wiesbaden, vertreten durch den Vorstand, die Herren Wolfgang Bauer, Michele Buzzi, Dr. Stefan Fink

- Beklagte zu 2 -

3. Lafarge Zement GmbH, Frankfurter Landstraße 2-4, 61440 Oberursel, vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung Frau Caroline Gregorie Sainte Marie und Herrn Jochen Pfitzner

- Beklagte zu 3 -

w e g e n kartellrechtlicher Schadensersatzforderungen

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und werden im Termin zur mündlichen Verhandlung beantragen:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin Schadensersatz in einer in das Ermessen des Gerichts gestellten Höhe, mindestens jedoch in Höhe von € 102.228.859,27 nebst Zinsen aus € 8.089.054,31 in Höhe von 5 % p.a. seit dem 01.01.1994 bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Rechtshängigkeit und danach in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszins,

aus € 10.014.048,13 in Höhe von 5 % p.a. seit dem 01.01.1995 bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Rechtshängigkeit und danach in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszins,

aus € 12.182.743,07 in Höhe von 5 % p.a. seit dem 01.01.1996 bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Rechtshängigkeit und danach in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszins,

aus € 8.895.100,13 in Höhe von 5 % p.a. seit dem 01.01.1997 bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Rechtshängigkeit und danach in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszins,



aus € 11.305.275,84 in Höhe von 5 % p.a. seit dem 01.01.1998 bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Rechtshängigkeit und danach in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszins,

aus € 10.710.005,94 in Höhe von 5 % p.a. seit dem 01.01.1999 bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Rechtshängigkeit und danach in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszins,

aus € 14.040.876,79 in Höhe von 5 % p.a. seit dem 01.01.2000 bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Rechtshängigkeit und danach in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszins,

aus € 3.053.200,08 in Höhe von 5 % p.a. seit dem 01.05.2000 bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Rechtshängigkeit und danach in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszins,

aus € 8.743.749,76 in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszins seit dem 01.01.2001,

aus € 11.176.171,37 in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszins seit dem 01.01.2002,

aus € 4.018.669,88 in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszins seit dem 01.01.2003.

2. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Wir beantragen ferner anzuordnen, dass

sich die Verpflichtung der Klägerin zur Zahlung von Gerichtskosten nach einem gemäß § 89a GWB n.F. an die Wirtschaftslage der Klä-



gerin angepassten Teil des Streitwerts in Höhe von keinesfalls mehr als € 5 Mio. bemisst.

Die Klägerin wird den Gerichtskostenvorschuss in Höhe von € 55.668,00, der sich aus einem gegenüber der Klägerin vorläufig auf € 5 Mio. angepassten Teil des Streitwerts errechnet, umgehend nach Erteilung des Aktenzeichens durch das Landgericht Düsseldorf auf das Konto der Landesoberkasse anweisen. Die Klägerin macht in Teil D. der Klage glaubhaft, dass die Belastung mit den Prozesskosten aus dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde.

**D.****Streitwertanpassung**

Die beantragte Streitwertanpassung ist erforderlich, weil eine Belastung mit den Prozesskosten aus einem Gebührenstreitwert von € 30 Mio. die wirtschaftliche Lage der Klägerin erheblich gefährden würde.

I. Erfordernis der Bündelung von Schadensersatzansprüchen

Wie im Sachverhalt der vorliegenden Klage dargestellt, bündelt die Klägerin die Schadensersatzansprüche von 28 überwiegend kleinen mittelständischen Unternehmen. Die Schadensersatzansprüche rühren aus dem Bezug von Zement zu kartellbedingt überhöhten Preisen her. Aufgrund der Bündelung der Schadensersatzansprüche erreicht die vorliegende Klage einen Gebührenstreitwert in Höhe von € 30 Mio. nach § 39 Abs. 2 GKG, § 22 Abs. 2 RVG. Die Bündelung der Schadensersatzansprüche war aus zwei Gründen erforderlich. Zum einen wäre der Aufwand der Vorbereitung einer substantiierten Schadensersatzklage gegen die Mitglieder des deutschen Zementkartells für jeden Zedenten einzeln weder finanziell noch sachlich darstellbar gewesen (hierzu unter a). Zum anderen wären die Erfolgsaussichten von Schadensersatzklagen einzelner Geschädigter stark eingeschränkt gewesen (hierzu unter b).

- a) Wie den Ausführungen zur Rechtslage zu entnehmen ist, erfordert der Schadensnachweis auf Basis der Differenzmethode die Ermittlung der hypothetischen Wettbewerbspreise während der Praktizierung des Kartells. Die Ermittlung der hypothetischen Wettbewerbspreise kann vorliegend nur nach dem zeitlichen Vergleichsmarktkonzept erfolgen. Für seine Ermittlung müssen sämtliche Rechnungs- und Gutschriftenbelege der Zedenten nach Auflösung des Zementkartells ausgewertet werden (2002 bis heute). Da sich die Schadenshöhe je Tonne Zement aus dem Differenzbetrag zwischen tat-

sächlich gezahlten Zementpreisen und den hypothetischen Wettbewerbspreisen während der Geltung des Kartells ergibt, müssen zudem auch alle Rechnungs- und Gutschriftenbelege der Geschädigten im Kartellzeitraum ausgewertet werden (1993 bis 2002).

Die von jedem Zedenten einzeln durchgeführte Auswertung sämtlicher Rechnungs- und Gutschriftenbelege im Zeitraum 1993 bis heute hätte die Bereitstellung erheblicher sachlicher und finanzieller Mittel erfordert. Insbesondere hätte jeder Zedent in die Entwicklung einer speziellen Datenbank investieren müssen, welche die Auswertung der Rechnungs- und Gutschriftenbelege für die Vorbereitung einer kartellrechtlichen Klage ermöglicht. Zudem wäre jedem Zedenten bei der Einspeisung der Daten in die Datenbank ein hoher Zeitaufwand entstanden. Schließlich hätten die Zedenten für die Datenbankauswertungen jeweils IT-Spezialisten mit entsprechender Vorbildung benötigt. Dieser finanzielle und sachliche Aufwand wäre für die einzelnen Zedenten ganz überwiegend nicht darstellbar, jedenfalls aber betriebswirtschaftlich unsinnig gewesen.

Das Bundeskartellamt hat in seinen Ermittlungen gegen die Kartellbeteiligten bis heute noch keinen hypothetischen Wettbewerbspreis ermittelt. Der technische und zeitliche Aufwand der erforderlichen Auswertung von Lieferbelegen der Zementhersteller stellt für das Bundeskartellamt offensichtlich bis heute eine erhebliche Hürde dar. Es gibt daher bislang keine Datenbasis, auf die sich ein einzelner Zedent ergänzend stützen könnte.

- b) Der von einem einzelnen Zedenten auf Basis seiner Rechnungsbelege ermittelte hypothetische Wettbewerbspreis wäre zudem auch wenig belastbar. Der Preisverfall, der sich für jeden Zedenten nach Auflösung des Zementkartells eingestellt



hat, wäre zwar auch so darstellbar. Erst die gebündelte Erfassung von Rechnungsbelegen zahlreicher Unternehmen ermöglicht aber den Nachweis, dass die Zementpreise nach Auflösung des Kartells flächendeckend sanken. Dem möglichen Einwand der Beklagten, dass es sich bei der Absenkung der Zementpreise um Einzelfälle gehandelt habe, kann die Klägerin aufgrund der Bündelung der Ansprüche entgegen treten.

Gegenwärtig verfügt außer der Klägerin kein anderes Unternehmen in Deutschland über das erforderliche Know-how für die gebündelte Geltendmachung von kartellrechtlichen Schadensersatzansprüchen. Daher ist momentan außer der Klägerin auch niemand bereit und in der Lage, die finanziellen und sachlichen Mittel für eine derartige Klage aufzubringen.

II. Für die Klägerin nicht begrenzbares Prozesskostenrisiko

Das Prozesskostenrisiko, das sich für die Klägerin aus der erforderlichen gebündelten Geltendmachung der Schadensersatzansprüche ergibt, ist besonders hoch. Bei einem Gebührenstreitwert von € 30 Mio. addieren sich Gerichtskosten und gesetzliche Gebühren der Anwälte für die drei Beklagten und die Klägerin auf über € 1,3 Mio. Kosten einer möglichen Beweisaufnahme sind darin noch nicht enthalten.

Das Prozesskostenrisiko ist aber bedeutend höher und für die Klägerin nicht begrenzt. Die Klägerin muss damit rechnen, dass die Beklagten weiteren Unternehmen und natürlichen Personen den Streit verkünden. An dem deutschen Zementkartell waren nach den Ermittlungen des Bundeskartellamts und nach den Einlassungen der Beklagten der Großteil der deutschen Zementhersteller und die großen Zementhändler beteiligt. In der Klage werden über 25 dieser Zementhersteller und -händler namentlich benannt. Die Klägerin

vermutet, dass es darüber hinaus weitere Zementhersteller und -händler gibt, die an dem Zementkartell mitgewirkt haben, ohne dass dies der Klägerin bekannt wurde. Die Klägerin muss davon ausgehen, dass die Beklagten versuchen werden, zur Erleichterung von Regressansprüchen zahlreichen weiteren Kartellbeteiligten im vorliegenden Prozess den Streit zu verkünden. Möglicherweise sind die Organe der Beklagten ihrem Unternehmen gegenüber sogar verpflichtet, den Kartellbeteiligten den Streit zu verkünden, um spätere Regressansprüche durchsetzen zu können. Eine entsprechende Obliegenheit kann sich auch aus D & O Versicherungen ergeben, welche die Beklagten und Streitverkündeten für Verfehlungen ihrer Organmitglieder abgeschlossen haben.

Für die Klägerin ist weder abschätzbar noch steuerbar, wie viele Streitverkündete diesem Rechtsstreit beitreten werden. Jeder Streitverkündete, der dem Rechtsstreit beitrifft, hat im Fall des Unterliegens der Klägerin gemäß §§ 101 Abs. 1, 74 Abs. 1 ZPO bei einem Gebührenstreitwert von € 30 Mio. einen Kostenerstattungsanspruch in Höhe von € 265.361,60 gegen die Klägerin. Sollten die Beklagten nur 25 der in dieser Klage benannten möglichen weiteren Kartellbeteiligten den Streit verkünden, so würden im Fall ihres Beitritts Prozesskosten in Höhe von € 7.969.854,40 entstehen. Diese Prozesskosten wären für die Klägerin nicht tragbar.

Selbst bei einer Anpassung des Streitwerts gegenüber der Klägerin auf € 5 Mio. würden Anwalts- und Gerichtskosten in Höhe von mindestens € 240.814,40 entstehen. Im Fall des Beitritts von 25 Streitverkündeten – was die Klägerin für möglich hält – würden sich die Kosten auf insgesamt € 1.437.354,40 belaufen. Der Umfang des tatsächlichen Kostenrisikos wird wegen der möglichen Streitverkündigungen erst zum Ende des Verfahrens feststehen. Daher wird auch erst zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidung über die Streitwertanpassung möglich sein, die der Intention des Gesetzgebers bei der Einführung des § 89a GWB Rechnung trägt.

Wir regen daher an, die Entscheidung über den Umfang der Streitwertanpassung erst mit Abschluss des Verfahrens zu treffen und für die Bemessung des Gerichtskostenvorschusses vorläufig eine Streitwertanpassung auf € 5 Mio. zugrunde zu legen.

III. Wirtschaftliche Lage der Klägerin

Die Klägerin wurde von ihren Gesellschaftern ordnungsgemäß gegründet. Sie ist von ihren Anteilseignern mit einem volleingezahlten Stammkapital in Höhe von € 100.000 ausgestattet worden.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung des Verwaltungsrats der Klägerin, Dr. Ulrich Classen, beigelegt als **Anlage K 94**

Zudem hat der Großteil der Zedenten einen einmaligen Kostenzuschuss an die Klägerin geleistet. Die Kostenzuschüsse der Zedenten waren der finanziellen Belastbarkeit des jeweiligen Unternehmens angepasst. Bei den Zedenten handelt es sich ganz überwiegend um kleine mittelständische Unternehmen. Sie sind aufgrund des über mindestens 10 Jahre fortdauernden Zementkartells und des stark rückläufigen Bauvolumens finanziell stark geschwächt. Einige Zedenten haben ihr operatives Geschäft sogar einstellen oder verkaufen müssen (vgl. unter B VIII.). Daher waren nicht alle Zedenten in der Lage, der Klägerin einen Kostenzuschuss zu gewähren. Die Summe der Kostenzuschüsse der Zedenten deckt die laufenden Kosten der Klägerin für die Vorbereitung und Geltendmachung der Schadensersatzansprüche sowie für die Zahlung eines angemessenen, an die wirtschaftliche Lage der Klägerin angepassten Gerichtskostenvorschusses.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung des Verwaltungsrats der Klägerin, Dr. Ulrich Classen, beigelegt als **Anlage K 94**

Die Kostenzuschüsse der Zedenten bestanden in einmaligen Zahlungen an die Klägerin. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf weitere Zahlungen der Zedenten. Ihr steht auch kein Kostenerstattungsanspruch für ihre laufenden Kosten oder die Prozesskosten gegen die Zedenten oder Dritte zu.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung des Verwaltungsrats der Klägerin, Dr. Ulrich Classen, beigefügt als **Anlage K 94**

Die Klägerin hat bislang knapp € 1 Mio. an Sach- und Finanzmitteln in die Vorbereitung der vorliegenden Klage investiert. Dazu gehört die Entwicklung und der Aufbau einer Datenbank, welche speziell auf die Anforderungen für den Schadensnachweis von Kartellgeschädigten ausgerichtet ist. Für ihre laufende Geschäftstätigkeit hat die Klägerin seit ihrer Gründung im Januar 2003 eine Geschäftsführerin beschäftigt. Darüber hinaus hat die Klägerin seit Januar 2004 durchgehend zwei Vollzeitarbeitskräfte sowie nach Bedarf weitere Teilzeitarbeitskräfte und externe Dienstleister mit der Vorbereitung der Klage betraut.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung des Verwaltungsrats der Klägerin, Dr. Ulrich Classen, beigefügt als **Anlage K 94**

Die Mittel für ihre laufenden Personal- und Sachkosten wird die Klägerin auch während des Klageverfahrens zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs vorhalten müssen.

Zur Sicherung der künftigen Liquidität haben die Anteilseigner der Klägerin genehmigtes Kapital zur Durchführung von Kapitalerhöhungen geschaffen. Die Kapitalerhöhung wird die Klägerin in die Lage versetzen, während der Dauer des Prozesses ihren ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten und die Prozesskosten im Fall eines Unterliegens in der ersten Instanz aus einem an ihre wirtschaftliche Lage angepassten Streitwert zu tragen.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung des Verwaltungsrats der Klägerin, Dr. Ulrich Classen, beigefügt als **Anlage K 94**

Gleichwohl besteht die Gefahr, dass die Beklagten die Prozesskosten durch eine Vielzahl von Streitverkündigungen derart in die Höhe treiben, dass die Klägerin im Fall ihres Unterliegens in erster Instanz nicht in der Lage wäre, die Prozesskosten aus einem Gebührenstreitwert von € 30 Mio. zu tragen. Wie oben aufgezeigt können die Prozesskosten aufgrund von Streitverkündigungen ohne weiteres einen Betrag von € 8 Mio. oder darüber erreichen.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung des Verwaltungsrats der Klägerin, Dr. Ulrich Classen, beigefügt als **Anlage K 94**

IV. Interessenabwägung

Hinsichtlich des Umfangs der Streitwertanpassung ist eine Interessenabwägung durchzuführen. Im Rahmen der Interessenabwägung kommt der gesetzgeberischen Intention besondere Bedeutung zu, mit dem GWB die Freiheit des Wettbewerbs und die Beseitigung wirtschaftlicher Macht sicherzustellen, wo diese den wirksamen Wettbewerb beeinträchtigt (Begründung zum Regierungsentwurf, BT-Drs. II/1158, S. 21). Bei der Bekämpfung wettbewerbsbeschränkender Abreden hat der historische Gesetzgeber dem privaten Rechtsschutz im Sanktionensystem des GWB eine zentrale Rolle zugeschrieben (Reg-E, BT-Drs. II/1158, S. 24). Insbesondere die deliktsrechtlichen Normen des GWB dienen neben dem Schutz der Geschädigten auch der Sicherstellung der Einhaltung und Durchsetzung des Kartellrechts (Roth, in: FK, § 33, Rdnr. 16; Hempel, Privater Rechtsschutz im Kartellrecht, 2002, S. 242).

An diesen Gedanken knüpft der Gesetzgeber der 7. GWB-Novelle mit der Einführung der Streitwertanpassung an: Er verfolgt mit ihr



das Ziel einer Stärkung der privatrechtlichen Durchsetzung des Kartellrechts (Regierungsbegründung zum Regierungsentwurf der 7. GWB-Novelle, BT-Drs. 15/3640, S. 69). Dem privaten Rechtsschutz kam bislang entgegen der ursprünglichen Konzeption nur geringe Bedeutung zu. Der Gesetzgeber der 7. GWB-Novelle hat das Kostenrisiko einer kartellrechtlichen Schadensersatzklage als wesentlichen Hinderungsgrund für die zivilrechtliche Durchsetzung des Kartellrechts in der Vergangenheit erkannt (Reg-E, BT-Drs. 15/3640, S. 69). Die neu eingeführte Möglichkeit einer Streitwertanpassung soll gerade dieses Risiko beseitigen.

Der Gesetzgeber hatte insbesondere das Kostenrisiko von Verbraucherverbänden vor Augen, die Ansprüche nach dem GWB, insbesondere nach § 34a GWB, geltend machen. Gerade dort, wo deren Tätigkeit für die Durchsetzung des Kartellrechts besonders effizient sein könnte, bei Sachverhalten mit einer Vielzahl von Geschädigten, ergibt sich aufgrund des hohen wirtschaftlichen Vorteils der Kartellbeteiligten ein besonderes Kostenrisiko. Dem kann nur mit einer substantiellen Senkung des Kostenrisikos im Wege der Streitwertanpassung begegnet werden. Die Monopolkommission betont daher in ihrem Sondergutachten zur 7. GWB-Novelle zu Recht, dass auf der Grundlage der neuen Regelung zur Streitwertanpassung dafür Sorge zu tragen ist, „dass die Klagetätigkeit für Verbände finanziell tragbar bleibt und ihre wirtschaftliche Lage durch die Belastung mit den Prozesskosten nicht erheblich gefährdet wird“ (Sondergutachten der Monopolkommission zur Siebten GWB-Novelle, S. 52). Diese Erwägungen sind auf die Klägerin ohne weiteres übertragbar. Auch hier ist die private Durchsetzung von Kartellrecht gerade deshalb besonders effizient, weil sie Ansprüche einer Vielzahl von Geschädigten zusammenfasst, die ansonsten nicht geltend gemacht würden. Gerade daraus ergibt sich ein gesteigertes, die wirtschaftliche Lage der Klägerin gefährdendes Kostenrisiko, das ebenso wie bei Verbraucherverbänden im Wege einer Streitwertanpassung zu beseitigen ist.

Bei der Interessenabwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass die Beklagten ihre Beteiligung an dem Zementkartell gegenüber dem Bundeskartellamt eingeräumt haben. Damit kann für die vorliegende Klage eine in anderen Fällen möglicherweise gegebene Gefahr der Erleichterung missbräuchlichen Vorgehens durch die Streitwertanpassung ausgeschlossen werden. Das Bundeskartellamt hat gegen sämtliche Beklagte und deren Verantwortliche Bußgeldbescheide mit Bußgeldern in Höhe von zusammen € 193 Mio. erlassen. Der Bußgeldbescheid gegen die Beklagte zu 1 ist rechtskräftig. Das Bundeskartellamt ist in seinen Ermittlungen zu dem Ergebnis gekommen, dass die Kartellbeteiligten aufgrund ihrer Kartellabsprachen in den Jahren 1993 bis 2002 hohe Mehrerlöse erzielt haben.

Schließlich ist auch das wirtschaftliche Übergewicht der Beklagten in die Interessenabwägung einzubeziehen. Die Beklagten gehören jeweils weltweit tätigen Konzernen mit Milliardenumsätzen an. Für die Beklagten stellen die Prozesskosten, deren Höhe zudem in der Hand der Beklagten selbst liegt, keine Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Lage dar. Die finanzielle Ausstattung der Beklagten wird es ihnen auch erlauben, einen langen Prozess zu führen.

Der Gesetzgeber der 7. GWB-Novelle hat in der Gesetzesbegründung zu § 89a GWB auf die entsprechende Regelung in § 23b UWG verwiesen. Die Gesetzesbegründung zu dieser Norm ist daher hier ergänzend heranzuziehen. Danach verfolgte auch der Gesetzgeber der 7. GWB-Novelle mit der Streitwertanpassung das Ziel, die in ihrer prozessualen Stellung weniger bemittelte Partei der prozessualen Übermacht der besser bemittelten Partei anzugleichen. (Begründung zum Regierungsentwurf des § 23 b UWG, BT-Drs. IV/2217, S. 5 ff.). Die nach Art. 3 Abs. 1 GG unter dem Gesichtspunkt der prozessualen Waffengleichheit zu gewährleistende Gleichwertigkeit der prozessualen Stellung der Parteien kann durch die Schaffung vergleichbarer Kostensituationen geschaffen werden (BVerfG, Beschluss vom 16.01.1991 zu der inhaltlich übereinstim-



menden Regelung in § 23 b UWG, NJW-RR 1991, S. 1134). Die wirtschaftlich deutlich überlegenen Beklagten haben es daher hinzunehmen, dass sie aufgrund der beantragten Streitwertanpassung auch im Fall ihres Obsiegens einen Teil ihrer Kosten selbst zu tragen haben.

Die Beklagten verfügen zudem über ein strukturelles Übergewicht. Als Hauptbeteiligte des in der Bundesrepublik praktizierten Zementkartells haben sie genaue Kenntnis der Kartellumstände und der erzielten Erlöse. Der Klägerin war es demgegenüber nur aufgrund der Bündelung der Schadensersatzansprüche und erheblicher Investitionen möglich, Eintritt und Ausmaß des Schadens zu ermitteln. Die Klagen einzelner Zedenten wären zwar den Prozesskosten nach ohne weiteres finanzierbar gewesen, hätten aber keine Erfolgsaussichten gehabt. § 89a GWB n.F. dient dazu, dieses Dilemma aufzubrechen.

Abschriften für das Bundeskartellamt nach § 90 Abs. 1 GWB sind beigelegt.

Dr. Bach
Rechtsanwalt